

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Birgit Menz, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/6419, 18/6746, 18/6910 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist einer der wesentlichsten Eckpfeiler bei der Erhöhung der Umwandlungseffizienz in der Energieerzeugung. Sie muss deutlich ausgebaut werden, denn jede nicht verbrauchte Energieeinheit ist die preiswerteste. Zudem wird die KWK zum Gelingen der Energiewende beitragen, weil sie flexibel steuerbar ist und somit Schwankungen in der Einspeisung regenerativer Energien ausgleichen kann. Gasbetriebene KWK sind dabei eine Brücke hin zu einer vollständig regenerativen Erzeugung. Werden sie mit nachhaltig erzeugtem Biogas oder Pflanzenölen befeuert oder darauf umgestellt, arbeiten sie auf erneuerbarer Grundlage. KWK ist ferner eine der preiswertesten Optionen, um den Energieverbrauch im Gebäudebestand zu senken.

Die Potentiale der KWK für Klimaschutz und Energiewende können nur dann voll erschlossen werden, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen stimmen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfüllt diese Bedingungen nicht oder nur sehr unzureichend. Zudem bedarf es für eine Stärkung der KWK auch Änderungen innerhalb des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) bezüglich der Bedingungen für die Vergütung von Strom aus Biomasse.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. erneut einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) vorzulegen, die den Regierungsentwurf in folgenden Punkten ändert beziehungsweise ergänzt:
  - a. Das geltende Ausbauziel, in Deutschland bis zum Jahr 2020 den Anteil

- der Kraft-Wärme-Kopplung an der Nettostromerzeugung auf 25 Prozent zu steigern, wird beibehalten, anstatt es auf rechnerisch 19 Prozent abzusenken.
- b. Das KWK-Ausbauziel beim Strom wird durch ein Ziel für die Wärmeversorgung aus KWK in Höhe von 20 Prozent bis 2020 ergänzt.
  - c. Es werden Mittelfristziele für den KWK-Anteil an der Nettostrom- und an der Wärmeversorgung festgelegt. Sie betragen jeweils 30 Prozent bis 2030.
  - d. Städte und Gemeinden werden durch die Bundesregierung bei der Erstellung von kommunalen Wärmeplänen finanziell unterstützt.
  - e. Die Förderung der ortsnahen Wärme- und Stromversorgung wird dadurch verbessert, dass zum einen die von der Bundesregierung vorgesehene Förderobergrenze für KWK-Zuschläge bei der Objekt- bzw. Quartiersversorgung von 100 Kilowatt elektrischer Leistung (kWel) auf 250 kWel angehoben wird und zum anderen die Dauer der Förderung für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung unter 100 kWel auf 60.000 Vollbenutzungsstunden (VBh) erhöht wird, statt sie auf lediglich 45.000 bzw. 30.000 VBh festzulegen.
  - f. Eine der Energiewende systemdienliche Einspeisung von Anlagen von über 100 kWel sollte nicht durch Vorgaben zu einer aufwändigen Direktvermarktung erzwungen werden, sondern zumindest für den Bereich bis 1 Megawatt elektrischer Leistung (MWel) durch Flexibilisierungszuschläge angereizt werden, die auch kleinere Anlagen mit einer Leistung unterhalb von 100 kWel nutzen könnten.
  - g. Neue KWK-Anlagen müssen fernsteuerbar sein und über Wärmespeicher verfügen, die so groß dimensioniert sind, dass die Anlage bei Bedarf stromgeführt gefahren werden kann.
  - h. Bei KWK-Neuanlagen muss in den dazugehörigen Wärmespeichern die Möglichkeit vorgesehen sein, mittels Heizpatronen lokal nicht verwertbaren und nicht sinnvoll ableitbaren Überschussstrom in Wärme zu wandeln.
  - i. Für KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 250 kWel und höchstens 1.000 MWh selbst verbrauchten Stroms im Jahr entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) solange vollständig, bis die nachfolgende unter Punkt j angeführte Reform zum Umgang mit dem Eigenverbrauch greift.
  - j. Durch die Bundesregierung ist eine grundsätzliche Lösung zu entwickeln, wie angesichts von wachsenden Anteilen eigenverbrauchten Stroms bei KWK oder Photovoltaik hinsichtlich der auf den Fremdstrombezug erhobenen Umlagen, Steuern und Abgaben umzugehen ist, welche Infrastruktur, Energiewende und andere gesellschaftliche Aufgaben mitfinanzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftlichkeit von Mieterstromanlagen oder anderen Formen der Objekt- bzw. Quartiersversorgung erhalten bleibt, ohne Eigenstromanlagen unverhältnismäßig zu privilegieren. In diesem Zusammenhang sind jene Eigenverbrauchs-Privilegien für die Industrie abzuschaffen, die eine energiewirtschaftlich unsinnige Flucht aus der öffentlichen Versorgung antreiben und die für die restlichen Stromkunden zusätzliche Kosten verursachen.
  - k. Spätestens 2018 ist die Wirkung der KWKG-Novelle zu überprüfen und entsprechend dem Stand der Energiewende anzupassen;
2. korrespondierend eine Novelle des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes vorzulegen, in welcher bezüglich von Biogas-KWK-Anlagen folgende Änderungen verankert werden:

- a. Der Zubau an installierter Leistung wird nicht auf 100 MW jährlich, sondern auf 200 MW pro Jahr begrenzt, sofern sich damit infolge einer flexibilisierten Fahrweise in KWK die produzierte Strommenge gegenüber dem 100-MW-Deckel nicht erhöht.
- b. Die Förderregeln für KWK-Biogasanlagen sollen einen systemdienlichen Betrieb ermöglichen. Für den Neubau sollten schärfere Flexibilitätsanforderungen gelten, etwa zentral steuerbar und stromgeführt zu sein und einen Wärmespeicher zu haben.
- c. Es ist zu prüfen, ob die Wärmenutzungspflicht für Biogas-KWK so zu ändern wäre, dass die Wärme zu hohen Anteilen im Winter und niedrigeren im Sommer zu nutzen ist.
- d. Der Einspeisebonus für Biogas ins Gasnetz ist wieder einzuführen.
- e. Bei der Verstromung von Biomasse ist der Fokus auf Abfall- und Reststoffe zu legen, ohne Energiepflanzen völlig auszuschließen. Überdies sollte der verbleibende Biomasseanbau umgestellt werden: In Biogasanlagen sollen mindestens 60 Masseprozent Gülle oder rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt werden. Für die verbleibenden 40 Prozent sind folgende ökologische Standards einzuhalten: maximal 30 Masseprozent am Gesamteinsatz von einer Fruchtart, Verzicht auf Gentechnik und Verbot des Umbruchs von Dauergrünland. Für Mais wird nur noch die Grundvergütung gezahlt.

Berlin, den 1. Dezember 2015

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## **Begründung**

Die KWK ist hocheffizient: Weil bei dieser Technologie die bei der Stromproduktion entstehenden Abwärme unmittelbar nutzt, erhöht sich der Wirkungsgrad der Anlagen gegenüber dem Gesamtwirkungsgrad einer getrennten Erzeugung von Strom und Wärme bzw. Kälte deutlich. Nicht nur deshalb gilt die KWK als ein unverzichtbarer Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Denn sie ist überdies – sofern sie stromgeführt gefahren wird – in der Lage, als ideale Ergänzung zur schwankenden Einspeisung von Windkraft oder Photovoltaik zu fungieren.

In den letzten Jahren ist die KWK insbesondere aufgrund des Verfalls der Großhandelspreise am Strommarkt unter Druck geraten. Dies trifft insbesondere auf jene KWK zu, die vollständig oder überwiegend ins öffentliche Netz einspeist, wie es beispielsweise Stadtwerke mit ihren Heizkraftwerken tun. Hier stagniert der Ausbau seit langem, da der Anlagen-Zubau gerade einmal die Stilllegungen kompensiert. Gleichzeitig war eine Flucht von Unternehmen, die einen relevanten Strom- und Wärmebedarf haben, aus öffentlichen Strom-Wärme-Verbänden in Eigenverbrauchsanlagen zu verzeichnen. Letztere betreiben die Firmen selbst. Solche Wechsel verschlechtern vielfach die energetische Gesamteffizienz in der Region sowie die Wirtschaftlichkeit des städtischen Versorgers, sind aber aufgrund von faktischen Eigenverbrauchsprivilegien für viele Firmen rentabel. Und zwar in erster Linie dadurch, dass Steuern, Abgaben und Umlagen gespart werden, die ansonsten bei einem Fremdstrombezug fällig würden (Wegfall u.a. Netzentgelte, Ökosteuern, Konzessionsabgaben sowie anteilig EEG-Umlage). Für diese wegfallenden Posten zahlen die anderen Stromkunden zusätzlich bzw. gehen öffentliche Einnahmen verloren.

Zwischen diesen beiden Polen versuchen sich kleinere bürger- und verbrauchsnahe dezentrale KWK-Anlagen, insbesondere Blockheizkraftwerke (BHKW), am Markt zu halten. Eines der Geschäftsmodelle in diesem Segment ist das so genannte Mieterstrommodell, bei dem Mieterinnen und Mieter vertraglich abgesichert mit Strom und Wärme quasi aus dem Keller versorgt werden. Andere Modelle versorgen Schulen, Krankenhäuser oder Altersheime. Wieder andere sind für kleine Ortsteile (Quartiere) konzipiert. Die verschiedenen Formen der Objekt- oder Quartiers-BHKWs entlasten in der Regel die höheren Netzebenen und verringern Netzverluste. Sie machen energiewirtschaftlich vor allem dort Sinn, wo keine Fernwärmeversorgung aus großer KWK existiert. Zudem könnten sie künftig im so genannten Schwarmstromkonzept – die Zusammenschaltung und stromgeführte Steuerung vieler kleiner dezentraler BHKW-Anlagen – einen Beitrag zur Integration regenerativer Energien in den Strommarkt leisten. Sie produzieren dann Strom, wenn die Einspeisung von Strom aus Wind und Sonne gering ist, die dabei anfallende überschüssige Wärme wird zwischengespeichert. Umgekehrt wird das Versorgungsgebiet zu Zeiten von regenerativen Überschussstrom extern beliefert. Mit Heizpatronen ausgerüstete Wärmespeicher eines KWK-Systems könnten ggf. sogar Ökostrom aufnehmen, der aktuell nicht verwertbar oder in andere Regionen nicht sinnvoll ableitbar ist. Unter dem Strich stünde dem Strommarkt eine weitere Flexibilisierungsoption zur Verfügung, die auf der Verbindung des Strommarktes mit dem Wärmemarkt basiert. Die Studie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) „Untersuchung des Beitrags der dezentralen Kraftwärmekopplung zur Deckung der Residuallast aus Erneuerbaren Stromerzeugern und Stromverbrauch“ legt nahe, dass die zwingend notwendige Residuallast, die notwendig ist, um Zeiten schwacher regenerativer Einspeisung zu überbrücken, im Jahr 2050 fast zur Hälfte durch den Einsatz der KWK in Wohngebäuden gedeckt werden könnte. Mehr als ein Drittel wiederum könnte die große KWK abdecken.

Gegenwertig rechnen sich BHKWs allerdings aufgrund der geringen KWK-Zuschläge nach dem KWKG bzw. der zu kurzen Förderdauer nur durch die Nutzung von Eigenverbrauchsprivilegien. Diese zukunftsfähigen Modelle stehen nun von zwei Seiten unter Druck: Zum einen dadurch, dass mit der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, die 2014 in Kraft trat (EEG 2014), eine anteilige Zahlung der EEG-Umlage auch für eigenverbrauchten Strom eingeführt wurde. In einer Verordnungsermächtigung des EEG 2014 wurde zwar vereinbart, den KWK-Zuschlag für die betroffenen Anlagen entsprechend anzuheben. Dies ist jedoch noch nicht geschehen. Zum anderen treffen die gesunkenen Großhandelspreise auch BHKWs, da viele zumindest einen Teil ihres produzierten Stroms ins öffentliche Netz einspeisen. Versorgen spezialisierte Energiedienstleister (EDL) mittels BHKW ortsnahe Objekte oder Quartiere mit Strom und Wärme, müssen diese Modelle im Gegensatz zu Eigenstrommodellen ab 2017 sogar die volle EEG-Umlage abführen.

Dessen ungeachtet müssen die Verteilungsprobleme und möglichen energiewirtschaftlichen Fehlsteuerungen, die im Zusammenhang mit dem wachsenden Anteil an Eigenstromversorgung sowohl bei der KWK als auch bei der Nutzung der Fotovoltaik auftreten, mittelfristig grundsätzlich angegangen werden. Denn wenn ein stetig steigender größerer Anteil der Infrastruktur-, Energiewende- und Gemeinschaftskosten, die bislang über den Maßstab Fremdstrombezug kassiert werden (EEG-Umlage, Netzentgelte, Ökosteuer etc.) infolge von wachsender Eigenstromversorgung nicht erhoben werden können, steigen im gleichen Maße die Belastungen für die übrigen Stromkunden und öffentlichen Haushalte. Bei steigenden Strompreisen beschleunigt sich darüber hinaus die oben beschriebene Flucht von Unternehmen aus der öffentlichen Versorgung. Für eine Lösung dieser Probleme bräuchte es allerdings eine Konzeption der Bundesregierung, die nicht in Sicht ist.

Angesichts der vielfältigen geschilderten Marktbarrieren verwundert nicht, dass beispielsweise der Absatz in einem Leistungsbereich bis 50 kW mit Stand September 2015 um 40 Prozent gegenüber dem Vorjahr eingebrochen ist. Der Ausbau der KWK, sofern es ihn gab, war in den letzten Jahren aufgrund der unzureichenden Förderbedingungen des KWKG bzw. des wirtschaftlichen Umfelds vor allem ein Ausbau über KWK-Biogasanlagen, also über die Fördermechanismen des EEG. Und selbst hier ist der Ausbau seit den Änderungen des EEG 2014 zusammengebrochen. Anstatt sich den Herausforderungen zu stellen, will die Bundesregierung nun das ursprüngliche Ausbauziel von 25 Prozent KWK am Nettostromverbrauch bis zum Jahr 2020 durch einen Taschenspielertrick verringern. Die geplante Änderung der Bezugsgröße dieses Zieles auf 25 Prozent an der Stromerzeugung aus regelbaren Kraftwerken statt am Nettostromverbrauch bedeutet faktisch eine Senkung des KWK-Ausbauziels auf 19 Prozent am Nettostromverbrauch (Ist 2014: 17 Prozent), was nicht akzeptiert werden kann. Über die Ziele im Strombereich hinaus bedarf es KWK-Wärmeziele, um zügig zu einer Modernisierung im Wärmesektor zu kommen (Ist 2014: 15 Prozent).

Die KWKG-Novelle steht aus den vorgenannten Gründen vor der Aufgabe, die Ausbauziele und Förderbedingungen für KWK-Anlagen so festzusetzen, dass

- der von der Politik bislang einmütig von allen Bundestagsfraktionen verfolgte Ausbaupfad von 25 Prozent KWK am Nettostromverbrauch bis 2020 garantiert bleibt und ein ambitionierter bis 2030 aufgezeigt wird,

- die Stromziele durch Wärmeziele ergänzt werden, die einen ebenfalls ambitionierten Zuwachs der KWK-Wärmeversorgung anvisieren,
- die ortsnahe Strom- und Wärmeversorgung aus KWK stärker gefördert wird,
- die Rentabilität von bestehenden und neuen gasbefeuerten KWK-Anlagen langfristig gesichert wird,
- der Austausch von Kohle-KWK durch Gas-KWK rentabel wird,
- der Ausbau von Biogas-KWK-Anlagen auf einem Niveau erfolgt, das der Rolle dieser regenerativen und zugleich steuerbaren Technologie gerecht wird und somit schrittweise eine Dekarbonisierung der KWK-Anlagen erfolgen kann,
- der Ausbau von Biogas-KWK-Anlagen nur insoweit erfolgt, als die Brennstoffe nachweislich nachhaltig im Inland erzeugt bzw. zunehmend Reststoffe verwertet werden,
- eine der Energiewende systemdienliche Fahrweise in gesonderter Weise unterstützt wird, wobei eine Diskriminierung von KWK-Anlagen mit festen Wärmelieferverträgen, die naturgemäß weniger flexibel sind, zu vermeiden ist,
- die ökonomischen Anreize für Unternehmen beschnitten werden, aus bestehenden und energiewirtschaftlich sinnvollen Versorgungsverbänden in Eigenverbrauchsmodelle zu migrieren, was eine Kanibalisierung von Wärmenetzen zur Folge hat.

Der Entwurf der Bundesregierung zur Novelle des KWKG erhöht die umlagefinanzierte Gesamtfördersumme für die KWK von jährlich 750 Mio. Euro auf 1,5 Mrd. Euro. Zudem enthält er eine ebenfalls zu begrüßende höhere Förderung von Wärmenetzen und Wärmespeichern sowie eine leichte Erhöhung des KWK-Zuschlags für verschiedene KWK-Segmente. Dennoch werden nur wenige der genannten KWK-Sicherungs- und Zukunftsaufgaben angegangen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die erhöhten Mittel nicht abgerufen werden können bzw. die kleinen KWK ohnehin nicht erreicht werden. Die im Forderungsteil aufgeführten Punkte schließen diese Lücke zu überschaubaren Kosten und sichern so eine sachgerechte und effiziente Förderung.





